

**Hygienekonzept für den Betrieb von Reisebussen  
im touristischen Verkehr  
ab 15. Mai 2021 in Baden-Württemberg**

(Stand 25. Februar 2022)

**Vormerkung**

Gemäß § 14 Abs. 1 der Corona-Verordnung Baden-Württemberg in der ab dem 23. Februar 2022 gültigen Fassung sind Reisebusreisen und sonstige Gruppenreisen mit Bussen unter Beachtung der festgelegten Hygiene- und Infektionsstandards grundsätzlich zulässig.

**I. Grundregeln**

1. Alle **zu befördernden Personen** müssen in der aktuell geltenden Warnstufe gemäß § 1 Abs. 2 CoronaVO Baden-Württemberg einen gültigen Impfnachweis Genesenennachweis oder negativen Testnachweis (Antigen-Schnelltest maximal 24 Stunden alt; PCR-Test maximal 48 Stunden alt) vorlegen. Im touristischen Busreiseverkehr gilt daher die 3G-Regelung.

Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, unterliegen überhaupt keinen Corona-bedingten Einschränkungen. Jugendliche im Alter zwischen 12 und 17 Jahren können unter Vorlage eines maximal 24 Stunden alten Antigen-Schnelltests oder eines maximal 48 Stunden alten PCR-Tests (sofern sie nicht bereits geimpft oder genesen sind), Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres unter Vorlage eines Schülerscheines (*Ausnahme: in den Ferienzeiten, in denen keine regelmäßigen Testungen in den Schulen erfolgen. In diesem Fall muss ein gültiger 3G-Nachweis vorgelegt werden*) an touristischen Busreisen und touristischen Mietomnibusfahrten teilnehmen.

Vor Fahrtbeginn ist durch das **Fahr- und Betriebspersonal** ein gültiger negativer Corona-Test (PCR-Test, POC-Antigentest oder Selbsttest unter Aufsicht, PCR-Test maximal 48 Stunden gültig; Antigen- und Selbsttest maximal 24 Stunden gültig), ein Genesenennachweis oder ein gültiges Impfzertifikat vorzulegen. Es gilt für das Fahr- und Betriebspersonal die 3G-Regelung.

2. In folgenden Fällen besteht ein Verbot zum Antritt einer touristischen Busreise:
  - Reisegast ist unmittelbar vor Abfahrt positiv getestet worden.
  - Reisegast unterliegt einer Absonderungspflicht bzw. Quarantäne im Zusammenhang mit dem Coronavirus.
  - Reisegast trägt keine FFP2-Maske oder eine vergleichbare Maske, sofern er nicht von der Maskenpflicht befreit ist.
  - Reisegast legt keinen Test-, Impf- oder Genesenennachweis vor.

3. Treten die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur bei einem Fahrgast während der Beförderung bzw. während der Reise auf, ist der betroffene Fahrgast von anderen Personen umgehend abzusondern. Er hat einen (erneuten) Corona-Test durchzuführen. Der betroffene Fahrgast muss bei positivem Testergebnis die Busreise abbrechen. Das gilt auch für das Fahr- und Betriebspersonal. Es ist Kontakt zum örtlich zuständigen Gesundheitsamt aufzunehmen und das Vorgehen bei einem positiven Testergebnis abzuklären.
4. Fahrgäste, die nicht zur Einhaltung der im Reisebus geltenden Hygienevorgaben bereit sind, sind von der Beförderung auszuschließen.
5. Durch einen Aushang innerhalb des Reisebusses werden die Fahrgäste betreffend den Vorgaben, die im Reisebus gelten (insb. Hygienevorgaben), informiert.
6. Über die Punkte 1 bis 5 informiert das Busunternehmen die Fahrgäste im Vorfeld der Fahrt.
7. Das Fahr- und Betriebspersonal wird durch den Arbeitgeber im Hinblick auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben (Abstands- und Infektionsschutzstandards) umfassend informiert und geschult.

## II. Was ist vor Fahrtantritt zu beachten?

1. Fahrgäste müssen sich vor jedem Betreten des Busses die Hände waschen oder **desinfizieren**. Das Busunternehmen hat ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen. Auf nicht kontaktfreie Begrüßungsrituale (Händeschütteln etc.) ist zu verzichten.
2. Zu- und Ausstiege müssen so geregelt werden, dass – wo immer möglich – ein Abstand von mind. 1,50 m eingehalten wird.
3. Reisegepäck wird ausschließlich vom Fahr- und Betriebspersonal in den Gepäckraum verladen.
4. Auf die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem Hygienekonzept weist das Busunternehmen die Fahrgäste **vor Antritt der Fahrt** sowie über eine **Durchsage zu Beginn der Fahrt** hin.

## III. Was gilt während jeder Fahrt?

1. **Die Fahrgäste sind für die Dauer der Beförderung verpflichtet, einen Atemschutz iSd. § 3 Abs. 1 CoronaVO (FFP2 oder vergleichbare Maske) zu tragen.** Dies gilt nicht für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für diese gilt die Verpflichtung, eine medizinische Maske zu tragen. Das Fahr- und Betriebspersonal kann gemäß der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung des Bundes eine medizinische Maske tragen. Es besteht jedoch die dringende Empfehlung, ebenfalls wie die Reisegäste eine Atem-

schutzmaske zu tragen. Die generelle Verpflichtung zum Tragen einer Maske (egal, ob medizinische oder FFP2-Maske) besteht nicht für Personen, wenn dies aus medizinischen oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht zumutbar ist.

2. Abweichend zu § 3 Abs. 1 CoronaVO muss auf dem Fahrerplatz keine medizinische Maske oder Atemschutz getragen werden, wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz besteht, vorrangig durch Abtrennung des Fahrerplatzes von Einstieg und Fahrgastraum durch Glas oder Plexiglas.

Der anderweitige Schutz kann auch dadurch erfolgen, dass zum Fahrerplatz ein Abstand von mindestens 1,5 m durch die Fahrgäste eingehalten wird (erste Sitzreihe hinter dem Fahrersitz ist unbesetzt).

3. Außerhalb des Reisebusses (z.B. bei Pausen) und beim Zu- und Ausstieg ist, wo immer möglich, ein Abstand zwischen allen Personen, von mindestens 1,5 m einzuhalten. Körperkontakt, insb. Händeschütteln oder Umarmen, ist zu vermeiden.
4. Der Reisebus ist während der Fahrt und in den Fahrpausen **ausreichend zu lüften**.
5. Im Bus dürfen durch das Betriebspersonal **unverpackte und offene Speisen und Getränke** ausgegeben werden. Vor der Ausgabe von Speisen und Getränken hat das Betriebspersonal die Hände zu desinfizieren. Bei der Ausgabe muss das Betriebspersonal eine medizinische Maske oder einen Atemschutz tragen. Der Bezahlungsvorgang sollte kontaktlos gestaltet sein. Die persönliche Hygiene des Betriebspersonals ist durch Handdesinfektion am Arbeitsplatz sichergestellt. Eingesetzte Utensilien werden regelmäßig, mindestens einmal täglich, desinfiziert.

#### IV. Was gilt nach jeder Fahrt zu beachten?

1. Reisegepäck wird ausschließlich vom Fahr- und Betriebspersonal in den Gepäckraum entladen.
2. **Nach Abschluss jeder Beförderung (Erreichen des Zielorts) werden durch das Fahr- und Betriebspersonal Kontaktstellen wie z.B. Haltegriffe, Armlehnen und Klapptische sowie die Bordtoilette mit geeignetem Reinigungsmittel gereinigt oder desinfiziert.** Reinigungsmaßnahmen und -frequenzen für den gesamten Bus einschließlich Handkontaktflächen werden in einem Reinigungsplan festgelegt. Die regelmäßige Reinigung und Wartung der Lüftungsanlagen muss sichergestellt werden.